

Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Durchführungsbestimmung regelt Aufgaben bei der Verhinderung von gehörschädigendem Lärm und zur Verhütung der berufsbedingten Lärmschwerhörigkeit.

### § 2

#### Begriffsbestimmung

(1) Gehörschädigender Lärm ist Schall jeder Art, dessen Schalldruckpegel die Grenzwerte zur Vermeidung von Innenohrschäden überschreitet.

(2) Lärmexponierte im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind Werkstätige, die unter der Einwirkung von gehörschädigendem Lärm arbeiten.

### § 3

#### Grundsätze

Die Aufgaben der Verhütung der berufsbedingten Lärmschwerhörigkeit umfassen alle Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von gehörschädigendem Lärm, seiner Entstehung, seiner Ausbreitung und seiner Einwirkung auf den Werkstätigen. Sie umfassen auch die regelmäßig durchzuführenden Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen.

### § 4

#### Aufgaben der Betriebe

(1) Die Hersteller von Baugruppen und die Finalproduzenten haben die Erzeugnisse so zu entwickeln, zu konstruieren und zu produzieren, daß internationale Bestwerte der Lärmemission erreicht sowie bei bestimmungsgemäßen Einsatz der Arbeitsmittel die Grenzwerte der Lärmmission eingehalten werden.

(2) Kann der Hersteller von Arbeitsmitteln, bei deren bestimmungsgemäßen Einsatz die Einhaltung der Grenzwerte der Lärmmission nicht durch primäre Schallschutzmaßnahmen gewährleistet, sind von ihm Maßnahmen des sekundären Schallschutzes entsprechend der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 14. Januar 1988 zur Vierten Durchführungsverordnung zum Landeskulturfgesetz — Begrenzung der Lärmmission von Erzeugnissen — (GBl. I Nr. 3 S. 26) zu vereinbaren.

(3) Ist die Einhaltung der Grenzwerte der Lärmmission an den Arbeitsplätzen trotz nachgewiesener Maßnahmen des primären und sekundären Schallschutzes nicht zu gewährleisten, muß der Hersteller eine Ausnahmegenehmigung zur Überschreitung der Forderungen des Standards TGL 32624 — Arbeitshygiene, Lärm am Arbeitsplatz, Grenzwerte — beantragen. Im Maßnahmeplan zum Antrag auf Ausnahmegenehmigung sind Festlegungen zur Nachrüstung der Anlagen und Maschinen und zum Schutz der Werkstätigen zu treffen.

(4) Werden Arbeitsplätze errichtet oder rekonstruiert, an denen die Werkstätigen gehörschädigendem Lärm ausgesetzt sind, haben die Betriebe die zuständige Arbeitshygieneinspektion zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Grundsatzentscheidung zu informieren.

(5) Wird bei bestehenden Arbeitsplätzen gehörschädigender Lärm festgestellt, sind die Betriebe verpflichtet, Maßnahmepläne zur Beseitigung der Lärmmission und zum Schutz der Werkstätigen in Abstimmung mit der zuständigen Arbeitshygieneinspektion zu erarbeiten und die Ausnahmegenehmigung zur Überschreitung der Forderungen des Standards TGL 32 624 — Arbeitshygiene, Lärm am Arbeitsplatz, Grenzwerte — zu beantragen.

(6) Die Messung und Bewertung von Lärm ist standardgerecht durchzuführen. Die Ergebnisse sind von den Arbeitshygieneinspektionen der Räte der Bezirke, des Gesundheitswesens Wismut bzw. des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der DDR zu kontrollieren.

(7) Die Betriebe sind verpflichtet, die Arbeitsplätze, an denen gehörschädigender Lärm auftritt und an denen durch die Werkstätigen individuelle Gehörschutzmittel zu tragen sind, entsprechend den Rechtsvorschriften<sup>5 2</sup> zu kennzeichnen. An diesen Arbeitsplätzen dürfen nur Werkstätige beschäftigt werden, deren Tauglichkeit entsprechend der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 25. August 1981 zur Verordnung über die Verhütung, Meldung und Begutachtung von Berufskrankheiten — Arbeitsmedizinische Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen — (GBl. I Nr. 28 S. 337) betriebsärztlich bestätigt wurde. Die Betriebe haben diese Arbeitsplätze im arbeitshygienischen Bericht auszuweisen.

### § 5

#### Aufgaben der Einrichtungen des Gesundheitswesens

(1) Die Einrichtungen des Gesundheitswesens haben die Einstellungs- und Wiederholungsuntersuchungen der Lärmexponierten entsprechend Kategorie B 16 (Lärm) der Dritten Durchführungsbestimmung vom 13. Oktober 1988 zur Verordnung über die Verhütung, Meldung und Begutachtung von Berufskrankheiten — Änderung der Anlage zur Zweiten Durchführungsbestimmung „Kategorien und Zeitabstände der Wiederholungsuntersuchungen“ — (GBl. I 1989 Nr. 2 S. 17) durchzuführen und die Ergebnisse mit dem Betriebsleiter auszuwerten.

(2) Der Kreisarzt benennt in Abstimmung mit der Arbeitshygieneinspektion des Rates des Bezirkes einen Facharzt für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, der im Rahmen seiner hauptberuflichen Tätigkeit in Zusammenarbeit mit der Arbeitshygieneinspektion des Rates des Kreises die Betriebe und die Einrichtungen des Gesundheitswesens beim Lärmschutz und bei der arbeitsmedizinischen Betreuung der Lärmexponierten berät. Das Gesundheitswesen Wismut und der Medizinische Dienst des Verkehrswesens der DDR verfahren in ihren Zuständigkeitsbereichen sinngemäß.

(3) Der Kreisarzt hat in Zusammenarbeit mit den Betrieben zu sichern, daß die Einrichtungen des Gesundheitswesens, die mit der Durchführung der arbeitsmedizinischen Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen von Lärmexponierten betraut werden, über die für die Audiometrie erforderlichen räumlichen, gerätetechnischen und personellen Voraussetzungen verfügen.

(4) Die Einrichtungen des Gesundheitswesens haben den nach Abs. 2 benannten Facharzt für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde zu konsultieren:

a) bei Einstellungsuntersuchungen bei

- anamnestic angegebenen Ohrenerkrankungen, Operationen, Schädelverletzungen, Therapie durch Medikamente mit ototoxischer Wirkung — unabhängig vom Hörverlust,
- erheblich bedingter Schwerhörigkeit in der Familie, unabhängig vom Hörverlust,
- Tauglichkeitsuntersuchungen von Jugendlichen mit einem Hörverlust, der die 20 dB-Grenze überschreitet und im Siebdiagramm bei 1 000, 2 000, 3 000, 4 000 oder 6 000 Hz auftritt,
- Werkstätigen, die schon in gehörschädigendem Lärm gearbeitet haben und bei denen ein Hörverlust von 30 dB und mehr bei 2 000 Hz beiderseits besteht, der sich zu den hohen Frequenzen hin fortsetzt;

<sup>2</sup> z. Z. gilt der Standard TGL 30817 - Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen; Allgemeine Forderungen —